

Europäische Akademie für Informationsfreiheit und Datenschutz Académie européenne pour la liberté d'information et la protection des données European Academy for Freedom of Information and Data Protection EAID

An den Thüringer Landtag

- per E-Mail -

Den Mitgliedern des InnKA

Berlin, den 6. Juni 2019

THUR, LANDTAG POST 06.06.2019 11:45 129 20 120 19

Stellungnahme der Europäischen Akademie für Informationsfreiheit und Datenschutz zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Paßgesetzes und es Personalausweisgesetzes vom 9. Mai 2019

Thüringer Landtag
Zuschrift
6/3080

zu Drs. 6/7140

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des ThürAGPaßPAuswG.

Das vorliegende Gesetzgebungsvorhaben wurde durch bundesrechtliche Notwendigkeiten initiiert. Zum einen regelt das neue Personalausweisgesetz, das am 1.11.2010 in Kraft getreten ist, das Personalausweisrecht abschließend, sodass entsprechende landesrechtliche Regelungen obsolet geworden sind. Im Personalausweisgesetz sind darüber hinaus landesrechtliche Öffnungsklauseln vorgesehen, von denen der thüringische Gesetzgeber bisher keinen Gebrauch gemacht hat. Zum anderen bedürfen bundesrechtliche Regelungen aus dem Paßgesetz der Ausfüllung durch Landesrecht. Mit dem Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Paßgesetzes und des Personalausweisgesetzes soll diesen Anforderungen nachgekommen werden.

Grundsätzlich ist begrüßenswert, dass mit dem Regelungsvorschlag nicht nur ein Gleichlauf mit bundesgesetzlichen Vorgaben erzielt wird, sondern zugleich bestehende Regelungslücken aufgegriffen und ausgefüllt werden. Da der Gesetzentwurf insgesamt nur aus vier Einzelparagraphen besteht, wovon zwei lediglich die sachliche Zuständigkeit und die Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten betreffen, und ein Paragraph das Inkrafttreten und Außerkrafttreten der bisherigen Regelungen bestimmt, ist unter inhaltlichen Gesichtspunkten nicht viel anzumerken. Relevant ist lediglich und vor allem § 3 ThürAGPaßPAuswG-E, der das für das Pass- und Ausweiswesen zuständige Ministerium dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nach § 22a Abs. 2 S. 3 PaßG und § 25 Abs. 2 S. 2 PAuswG zuständigen Polizeivollzugsbehörden zu bestimmen. Dies hat den Hintergrund, dass bundesrechtlich gem. § 22a Abs. 2 S. 1 PaßG und gem. § 25 Abs. 2 S. 1 PAuswG Lichtbilder zum Zweck der Verfolgung von



Verkehrsordnungswidrigkeiten im automatisierten Verfahren abgerufen werden können. Die Neuregelung in § 3 ThürAGPaßPAuswG-E schafft insoweit den technisch-organisatorischen Rahmen für eine bundesrechtliche Regelung, indem die für den Abruf für die Ordnungsbehörden zuständigen Polizeivollzugsbehörden bestimmt werden. Da der Regelungsvorschlag für sich genommen nur einer bundesgesetzlichen Vorgabe nachkommt, ist er rechtlich nicht zu beanstanden. Generell muss aber hinterfragt werden, ob eine immer weitere und leichtere sicherheitsbehördliche Informationsvernetzung, die insbesondere durch die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren ermöglicht wird, stets in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit ihr verfolgten Zweck steht. Für die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten wird man dies sicherlich nicht zweifelsfrei bejahen können.

Berlin, den 6. Juni 2019